

Verordnung über die politischen Rechte

vom 11. Juni 1979¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

¹Diese Verordnung ist, soweit nicht Bundesrecht gilt, anwendbar auf

Geltungsbereich

- a) eidgenössische Abstimmungen und die Nationalratswahlen;
- b) die Urnenabstimmungen in jenen Bezirken und Gemeinden, welche die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch die geheime Abstimmung an der Urne ersetzen.

²Für die Teilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen sowie für die Wahl des Vertreters* des Kantons im Schweizerischen Ständerat gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

³Das Verfahren betreffend die Ausübung des Finanzreferendums in Angelegenheiten des Kantons und des Innern Landes richtet sich nach Art. 7ter der Kantonsverfassung und der entsprechenden Verordnung des Grossen Rates.

¹ Mit Revisionen vom 11. März 1991, 26. April 1992, 25. Oktober 1993, 28. Oktober 1996, 19. Juni 2000, 11. September 2000, 18. November 2002, 23. Juni 2003, 25. Oktober 2004, 21. März 2005 und 1. Dezember 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003. Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert (Abs. 2) durch Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2¹

Stimmfähigkeit
und Stimmbe-
rechtigung

¹Die Stimmfähigkeit für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.

²Die Stimmfähigkeit für die Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden besitzen die dort wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

³Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.

Art. 3²

Ausschluss vom
Stimmrecht

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Art. 4³

Stimmregister

¹Die Stimmberechtigten sind unter Angabe ihres politischen Wohnsitzes in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, von Amtes wegen vorzunehmen.

²Vor einer Urnenwahl oder -Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³Mit der Führung des Stimmregisters des inneren Landesteils wird die kantonale Ratskanzlei und mit derjenigen des Bezirkes Oberegg die Bezirkskanzlei betraut. Jeder Wechsel des politischen Wohnsitzes ist den mit der Führung des Stimmregisters betrauten Amtsstellen zu melden.

⁴Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im Kanton nur ein Stimmregister bei der kantonalen Ratskanzlei geführt.

⁵Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

⁶Die Stimmausweise werden durch die Ratskanzlei bzw. in Oberegg durch die Bezirkskanzlei anhand der Stimmregister erstellt.

Art. 5

Politischer
Wohnsitz

¹Als politischer Wohnsitz gilt die Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3), gestrichen (Abs. 4) durch GrRB vom 11. März 1991 und LdsgB vom 26. April 1992. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Neue Fassung (Abs. 4) durch GrRB vom 11. März 1991. Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

²Wer statt des Heimatscheines einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, an dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

³Personen mit unselbständigem zivilrechtlichem Wohnsitz können einen eigenen politischen Wohnsitz begründen.

Art. 6¹

¹Die Stimmabgabe erfolgt, mit Ausnahme an der Landsgemeinde, am politischen Wohnsitz.

Stimmabgabe
und Stellvertre-
tung

²Wird eine Wahl oder Abstimmung an der Urne durchgeführt, so geschieht dies handschriftlich und geheim. Von Amtes wegen ist dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt. Die Übergabe des Stimmausweises und des Stimmzettels hat durch den Stimmenden persönlich zu erfolgen.

³Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Der Vertreter weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenen und durch seinen eigenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Art. 7

¹Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe einer Amtsperson ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zwecke spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungstag mit der Bezirks- bzw. Gemeindekanzlei ihres politischen Wohnsitzes in Verbindung.

Stimmabgabe
Invaliden

²Die Amtsperson ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe an der Urne nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich. Sie hat jede Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.

Art. 8²

¹Für die am Abstimmungstag nach den örtlichen Verhältnissen in genügender Zahl mehrfach aufgestellten Urnen werden die Urnenstunden durch die Bezirks- bzw. Gemeindebehörden festgesetzt. Standort und Öffnungszeiten sind jeweils spätestens eine Woche vor der Durchführung öffentlich anzukündigen.

Standort und
Öffnung der Ur-
nen

²Am Samstag sind die Urnen während mindestens einer Stunde und am Abstimmungssonntag während mindestens zweier Stunden offen zu halten. Am Abstimmungssonntag müssen die Urnen spätestens um 12.00 Uhr geschlossen werden.

¹ Neue Fassung (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 1993.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 9¹

Überwachung
der Stimmabgabe

¹Während der Zeit der Stimmabgabe müssen die Urnen von mindestens zwei Stimmenzählern, die selbst stimmberechtigt sind, überwacht werden. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass nur stimmberechtigte Personen zur gleichen Sache nur einmal ihre Stimme abgeben und dass die Urne bei der erstmaligen Öffnung zu Beginn einer Wahl oder Abstimmung leer ist und dass Art. 10 dieser Verordnung eingehalten wird.

²Die Stimmenzähler dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen oder ihnen beim Ausfüllen der Stimmzettel oder beim Einlegen in die Urne behilflich sein.

Art. 10

Aufbewahrung
der Urne

Nach Ablauf jeder Öffnungszeit sind die Urnen so zu verschliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können. Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu welchem kein Unbefugter Zutritt hat.

Art. 11²

Vorzeitige
Stimmabgabe

Bei sämtlichen Urnenabstimmungen und -wahlen ist den Stimmberechtigten Gelegenheit zu bieten, ihre Stimme schon am Samstag vor dem Abstimmungssonntag abgeben zu können. In jeder Gemeinde oder jedem Bezirk ist zu diesem Zweck mindestens eine Urne aufzustellen.

Art. 12³

Briefliche
Stimmabgabe

¹Jeder Stimmberechtigte kann bei einer eidgenössischen Abstimmung oder den Nationalratswahlen sowie bei Urnenabstimmungen oder -Wahlen in den Bezirken und Gemeinden seine Stimme von einem beliebigen Ort in der Schweiz aus brieflich abgeben, sobald er im Besitz des Stimmausweises ist.

²Eine brieflich abgegebene Stimme wird gezählt, wenn sie vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintrifft.

Art. 13⁴

Verfahren bei
der brieflichen
Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt vorzugehen:

- Der ausgefüllte Stimmzettel ist in ein neutrales Couvert zu legen und zu verschliessen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004 und 21. März 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 11. September 2000.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 19. Juni 2000.

- Es ist die auf dem Stimmausweis enthaltene Erklärung zu unterzeichnen, das die Stimmabgabe dem Willen des/der Stimmenden entspricht.
- Das neutrale Couvert mit den Stimmzetteln und der Stimmausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungsmaterial zugestellt wurde.
- Das Fenstercouvert an das Stimmbüro kann unfrankiert an jedem Ort der Schweiz der Post übergeben, in den Briefkasten des Stimmbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden.

Art. 14¹

¹Nach Eingang wird geprüft, ob die brieflichen Stimmen rechtmässig abgegeben worden sind.

Prüfung und
Aufbewahrung
der brieflich ab-
gegebenen
Stimmen

²Die Stimm- und Wahlkuverts werden auf der Bezirks- oder Gemeindekanzlei bis zur Auszählung aufbewahrt. Eine vorzeitige Öffnung ist nicht gestattet. Das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben. Für die korrekte Aufbewahrung der Stimmzettel sind der Ratschreiber bzw. die Bezirks- oder Gemeindebehörden verantwortlich.

Art. 15

¹Mit der Auszählung der Resultate darf erst nach Urnenschluss am Abstimmungssonntag begonnen werden.

Ermittlung
der
Ergebnisse

²Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.

Art. 16²

¹Ueber das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das Zweck, Datum und Ort der Verhandlung, die Zahl der Stimmberechtigten, der eingegangenen Stimmausweise und Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmen sowie der für einen Kandidaten oder für bzw. gegen eine Vorlage abgegebenen gültigen Stimmen angibt.

Abstimmungs-
ergebnis

²Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift der Mitglieder des Stimmbüros bzw. vom Ratschreiber zu bestätigen.

³Für die Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht. Enthält ein Stimmzettel mehr als einmal den gleichen Namen, so wird dieser nur einmal gezählt.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 19. Juni 2000.

² Bisheriger Abs. 2 gestrichen durch GrRB vom 19. Juni 2000.

Art. 17¹

Ungültige
Stimmzettel

¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind;
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- c) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

²Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn

- a) das Zustellkuvert dem Stimmbüro nach Urnenschluss übergeben worden ist;
- b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehreren gleichlautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig;
- c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen des Stimmenden entspricht, nicht unterzeichnet ist.

II. Eidgenössische Abstimmungen und Nationalratswahlen

Art. 18

Publikation

Die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sind mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstag durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan unter Angabe der zeitlichen Öffnung der Wahlurnen bekannt zu geben.

Art. 19

Zählbüro

¹Die kantonale Ratskanzlei nimmt die Aufgaben eines kantonalen Zählbüros wahr.

²Das kantonale Zählbüro beaufsichtigt unter der Leitung des Ratschreibers die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrecht wegen erforderlichen Massnahmen.

Art. 20

Zustellung der
Abstimmungs-
vorlagen und
Stimmzettel

¹Durch das Bezirkshauptmannamt wird vor jeder eidgenössischen Abstimmung oder Nationalratswahl allen Stimmberechtigten des betreffenden Bezirkes mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag anhand des Stimmregisters nebst dem Stimmzettel ein auf den Namen lautendes Stimmkuvert zugestellt, welches der Stimmende, ehe und bevor er den Stimmzettel in die Urne legen kann, als Ausweis der Stimmberechtigung abzugeben hat.

²Im übrigen gelten für die Abgabe der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sowie der Stimmrechtsausweise die Bestimmungen des Bundesrechtes.

¹ Abgeändert (Abs. 2 lit. b) und angefügt (Abs. 2 lit. d) durch GrRB vom 19. Juni 2000. Aufgehoben (Abs. 2 lit. a) durch GrRB vom 11. September 2000.

Art. 21

¹Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel anberaumten Zeit, werden die Urnen versiegelt und pro Urne ein Protokoll aufgenommen, welches Zweck, Datum und Ort der Verhandlung, die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise sowie die Unterschriften der für die jeweilige Urne zuständigen Stimmzähler enthalten muss.

Übermittlung der
Resultate

²Das regierende Hauptmannamt bezeichnet vor jeder Wahl oder Abstimmung den Ort, wohin sofort nach der Abstimmung sämtliche Urnen des betreffenden Bezirkes zu bringen sind. Dort sind vom Stimmbüro des Bezirkes, welches vom Bezirksrat bestimmt wird, die Stimmkarten und Protokolle der einzelnen Abstimmungslokalitäten entgegenzunehmen und zu prüfen, die Urnen zu öffnen und die Zählung vorzunehmen.

³Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind so rasch wie möglich telefonisch oder telegrafisch der kantonalen Ratskanzlei zu melden.

⁴Zusätzlich muss in jedem Bezirk ein Protokoll gemäss Art. 16 dieser Verordnung erstellt werden und noch am Abstimmungstag an die kantonale Ratskanzlei zuhanden der Standeskommission gesandt werden.

⁵Oberegg hat nur telefonisch oder telegrafisch das Resultat zur Kenntnis zu bringen. Am folgenden Tag sind sämtliche Stimmzettel (bei Oberegg unter Beischluss des Protokolls) an die Ratskanzlei abzuliefern.

III. Wahl der Eidgenössischen GeschworenenArt. 22¹**IV. Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden**

Art. 23

Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Wenn ein Gemeindereglement es vorsieht, kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss eine einzelne Sachfrage oder Wahl der Urnenabstimmung unterstellt werden. Die Einführung eines solchen Gemeindereglementes sowie der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung hat geheim und nach den Bestimmungen über die «Urnenabstimmungen in den Bezirken und Gemeinden» zu erfolgen.

Verfahren

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 24

Vorbereitung der Abstimmungen und Wahlen

¹Die Urnenabstimmungen sind mindestens eine Woche vor der Durchführung öffentlich anzukündigen.

²Jedem Stimmberechtigten werden spätestens drei Wochen vor dem Urnengang die Abstimmungsvorlagen und der Stimmausweis sowie die gedruckten Stimmzettel von der Gemeinde bzw. dem Bezirk zugestellt. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen.

³Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung «Stimmzettel», den Gegenstand und das Datum der Abstimmung. Bei Wahlen enthält er ausserdem für jede Einzelwahl eine Linie und bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zu deren Beantwortung.

Art. 25

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern sie nicht durch wichtige Gründe daran verhindert sind.

Art. 26

Stimmbüro

Zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bestellt die Gemeinde bzw. der Bezirk ein Stimmbüro. Dieses besteht aus den von der zuständigen Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmenzählern, die selbst in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sein müssen, dem Vorsitzenden der Gemeinde- bzw. Bezirksbehörde als Präsident und einem von den Gemeinde- oder Bezirksbehörden bestellten Sekretär. Andere Mitglieder der Gemeinde- oder Bezirksbehörden sind nicht in das Stimmbüro wählbar. In eigenen Angelegenheiten dürfen die Angehörigen der Stimmbüros nicht ihres Amtes walten.

Art. 27

Erforderliches Mehr

¹Bei Sachabstimmungen und im ersten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln nach Abzug der leeren und ungültigen mehr als die Hälfte auf sich vereinigt.

²Für die Feststellung der Ungültigkeit ist Art. 17 dieser Verordnung massgebend. Ungültig sind ferner Wahlzettel, die Namen verschiedener Kandidaten enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.

Art. 28

Zweiter Wahlgang – relatives Mehr

Wird das einfache Mehr nicht von allen Kandidaten erreicht, so findet frühestens in einer Woche ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr gilt und die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt erklärt werden.

Art. 29¹

¹Wird jemand in verschiedene Beamtungen gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat sich der Betroffene innert drei Tagen für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Nachwahl

²Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl kann diese nicht abgelehnt werden, wenn nicht spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.

³Bleibt eine Beamtung wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden. Dabei gilt im ersten Wahlgang das einfache, im zweiten das relative Mehr.

Art. 29a²

Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 10 der Kantonsverfassung sinngemäss. Einschränkung für Wählbarkeit

Art. 30³

Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmgleichheit

Art. 31

Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen werden von den Gemeinde- bzw. den Bezirksbehörden in angemessener Weise bekannt gegeben. Jedem Gewählten ist von der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben. Veröffentlichung

Art. 32⁴

¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Ständekommission. Reglemente

²Sie sind der Ständekommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) und eingefügt (Abs. 3) durch Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

² Eingefügt durch GrRB vom 18. November 2002.

³ Abgeändert durch Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Eingefügt durch Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

V. Schlussbestimmung

Art. 33¹

Art. 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt:

am 4. September 1979.

Revision vom 11. März 1991 am 22. Mai 1991.

Revision vom 25. Oktober 1993 am 30. November 1993.

Revisionen vom 19. Juni und 11. September 2000 am 13. Oktober 2000.

Revisionen vom 25. Oktober 2004 und 21. März 2005 am 30. März 2005.

Revision vom 1. Dezember 2014 am 6. März 2015.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.